

An alle Angehörigen und Besucher

Regensburg, Juni 2021

13. BaylFSMV vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Besuchs- und Schutzregeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichte eine Konkretisierung der 13. BaylFSMV vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 11 Abs. 2 13. BaylFSMV

Besucher:

Gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 4 Nr. 2 13. BaylFSMV entfällt in Landkreisen sowie kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz von **50 nicht überschritten wird**, die Testpflicht für alle Besuchspersonen von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Seniorenresidenzen, unabhängig davon, ob die Personen geimpft oder genesen sind.

Wenn es uns personell möglich ist bieten wir Ihnen weiterhin auf freiwilliger Basis einen Schnelltest an.

Maskenpflicht in den Einrichtungen

Für Besucher und Beschäftigte, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als geimpft oder genesen gelten, reicht das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes aus. Sie müssen dementsprechend innerhalb der Einrichtungen keine FFP2-Maske mehr tragen.

weiterhin einzuhalten ist:

- Jeder Besucher füllt bei jedem Besuch ein Kontaktdatenblatt aus.
- Ein Besuch ist nur dann erlaubt, wenn keine Erkältungssymptome, Husten, Schnupfen, Atemnot/Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Hautausschlag etc. bestehen

Bitte halten Sie sich unbedingt auch an die allgemeinen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Verwaltung zu den gewohnten Besuchszeiten gerne zur Verfügung.

Das Wohlergehen unserer Bewohnerinnen und Bewohner liegt uns sehr am Herzen, daher bedanken wir uns sehr für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Bauer
Direktorin